

Statuten des Vereins „Yoga Vereinigung Österreich“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Yoga Vereinigung Österreich“.
- (2) Sein Sitz ist: **KUKMIRN** und erstreckt seine Tätigkeit auf **die ganze Welt**.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- Die „**Yoga Vereinigung Österreich**“ ist ein Zusammenschluss aller Yoga praktizierenden Gruppierungen und frei praktizierenden Einzelpersonen auf freiwilliger Basis (– dazu gehören: frei praktizierende YogalehrerInnen, institutionell tätige YogalehrerInnen, Yoga-AusbildungsteilnehmerInnen, sowie Yoga-Ausbildungseinrichtungen), um die breite Vielfalt der Yogaschulen und Yogarichtungen in der Öffentlichkeit zu repräsentieren.
- Die „**Yoga Vereinigung Österreich**“ dient dazu, die breite Vielfalt der Yogaschulen und Yogarichtungen zu strukturieren und übersichtlich zu machen.
- Die Mitglieder der „**Yoga Vereinigung Österreich**“ können eine Yoga-Ausbildung im Ausmaß von 200+ oder 500+ absolvierten Yoga-Ausbildungsstunden nachweisen.
- Die in der „**Yoga Vereinigung Österreich**“ eingetragenen Yoga-Ausbildungs-institutionen können ein Yoga-Ausbildungsausmaß von 200+ oder 500+ unterrichteten Yoga-Ausbildungsstunden nachweisen.
- Die „**Yoga Vereinigung Österreich**“ ist eine Interessensvertretung von Yoga- unterrichtenden LehrerInnen, Yoga-AusbildungskandidatInnen und Yoga-Ausbildungsinstitutionen. Die „**Yoga Vereinigung Österreich**“ vertritt deren Interessen bezüglich Yoga innerhalb und außerhalb des Vereines. Die Wünsche und Interessen aller Mitglieder werden im Verein kommuniziert und nach Möglichkeit umgesetzt.
- Die „**Yoga Vereinigung Österreich**“ stellt für seine Mitglieder ein entsprechendes Angebot an Weiterbildungsmöglichkeiten in verschiedenen Orten Österreichs bereit.
- Die „**Yoga Vereinigung Österreich**“ ist bestrebt, Kooperationen und Vernetzungen mit anderen internationalen Yoga-Vereinigungen mit gleichen Yoga-Ausbildungsstandards und Yoga-Einzelpersonen mit gleichen Yoga-Ausbildungsstandards einzugehen.
- Die „**Yoga Vereinigung Österreich**“ bietet für die unterschiedlichen Yoga-Richtungen die Plattform für Kommunikation und Vernetzung.
- Die „**Yoga Vereinigung Österreich**“ bietet eine Gruppenversicherung, die die Berufshaftpflicht der YogalehrerInnen abdeckt.
- Die „**Yoga Vereinigung Österreich**“ präsentiert den Yoga in der Öffentlichkeit als wissenschaftliche Disziplin und Selbst-Heilmethode und als Methode zur Persönlichkeitsentwicklung mit spiritueller Öffnung.
- **Die Mitglieder der „Yoga Vereinigung Österreich“ verpflichten sich einen respektvollen, gewaltfreien und verantwortungsbewussten Umgang beim Yogaunterricht zu pflegen.**
- **Die Yogalehrerinnen und Yogalehrer der „Yoga Vereinigung Österreich“ informieren sich über den körperlichen, seelischen und geistigen Status ihrer SchülerInnen und berücksichtigen diesen beim Yogaunterricht.**
- **Die Yogalehrerinnen und Yogalehrer der „Yoga Vereinigung Österreich“ verpflichten sich keine Methoden anzuwenden, welche die Gesundheit und Unversehrtheit der Yogaschülerinnen und Yogaschüler gefährden.**

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Einen Chatroom einrichten, in dem die Wünsche und Bedürfnisse **aller Mitglieder** Gehör finden.
 - b) Gesellige Zusammenkünfte
 - c) Yoga-Praxis und -Theorieveranstaltungen
 - d) Die Herausgabe von Informationsmaterial und Publikationen
 - e) Eine Homepage gestalten und verwalten
 - f) Soziales Engagement

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Sammlungen
 - c) Vermächtnisse
 - d) Erträge aus Veranstaltungen oder vereinseigenen Unternehmungen
 - e) sonstige Zuwendungen
 - f) Investoren

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Vollmitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.
- (2) Vollmitglieder sind jene in den Verein aufgenommenen Personen, die die Tätigkeit als YogalehrerIn ausüben und den Mitgliedsbeitrag zahlen. Außerordentliche Mitglieder sind Ausbildungskandidatinnen und Ausbildungskandidaten, die in den Verein aufgenommen wurden und die Mitgliedsbeiträge zahlen. Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein in finanzieller oder ideeller Form unterstützen, Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die
 - a) Yoga-LehrerInnen sind, oder
 - b) AusbildungsteilnehmerInnen zur/m Yoga-LehrerIn sind,
 sowie physische Personen, juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften,
 - a) die Yoga-Ausbildungseinrichtungen sind bzw. Yoga-LehrerInnen ausbilden,
 - b) die den Verein in besonderer Weise unterstützen,
 - c) die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monat/e vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
 - (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfertigung der Statuten zu verlangen.
 - (3) Mindestens ein **Zehntel** der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
 - (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein **Zehntel** der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen **4** Wochen zu geben.
 - (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
 - (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und der Mediationssenat (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle **3** Jahre statt unabhängig, ob drei Jahre zuvor eine ordentliche Generalversammlung oder eine außerordentliche Generalversammlung stattgefunden hat. Die nächste Generalversammlung muss spätestens nach 3 Jahren und 3 Monaten abgehalten werden.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt auf:
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem **Zehntel** der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per Post oder mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per Post, mittels Telefax oder per E-Mail einlangen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder, die die fälligen Mitgliedsbeiträge bezahlt haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist nur im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer VertreterInnen, Abs. 6) beschlussfähig. Die anwesenden TeilnehmerInnen (min. 2) sind beschlussfähig nach 30 Minuten des offiziellen Beginns der Generalversammlung.
- (8) Bei Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung ist im ersten Schritt ein Konsens zu erzielen. Wenn kein Konsens erreicht wird, ist der zu beschließende Tagesordnungspunkt bei der nächsten zu bestimmenden außerordentlichen GV neuerlich auf die Tagesordnung zu setzen, zu behandeln und wenn kein Konsens erreicht wird mittels **Systemischen Konsensierens** mit den gültigen Stimmen einem Beschluss zuzuführen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, werden nach der gleichen Vorgangsweise gefasst.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an **Mitglieds**-Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Generalversammlungen können präsent, online (Bildschirmübertragung) oder hybrid (Kombination aus präsent und online) durchgeführt werden. Bezüglich Teilnahmebestimmungen, Wahlrecht und Beschlussfähigkeit gelten § 9 (6) und (7) sinngemäß.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Und zwar ggf. aus Vorsitzender/-dem und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in. Wenn der Vorstand nur aus zwei Personen besteht, müssen beide anwesend sein und einstimmig/durch Konsens entscheiden.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung im ersten Schritt konsensual gewählt. Kommt kein Beschluss zustande wird er bei der nächsten außerordentlichen GV durch Systemisches Konsensieren mit den gültigen Stimmen gewählt, wenn zuvor kein Konsens erzielt wurde. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Als Anwesenheit gilt auch die Teilnahme mittels jeglicher Form von Bildschirmübertragung (online).
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Konsens. Wird bei einem Beschluss kein Konsens erzielt, so wird die Behandlung dieser Frage auf die nächste Vorstandssitzung vertagt. Wird in der ersten Behandlung kein Konsens erzielt und ist aus Terminnot keine Verschiebung möglich, so fällt die Entscheidung mittels Systemischen Konsensierens.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz:
 - a) jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
Wenn das nicht möglich ist
 - b) dem an Mitgliedsjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss. Als Informationsweg ist das Internet ausreichend.
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und eines zweiten Vorstandsmitgliedes, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Vorsitzende/n und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von dem/der Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Vorsitzenden der/die Stellvertreter/in.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von **2** Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Mediationssenat

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist der vereinsinterne Mediationssenat berufen. Er ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Der Mediationssenat setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Er wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als MediatorIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Mediationssenat namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten MediatorInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Mediationssenates. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Mediationssenates dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Der Mediationssenat hat die Aufgabe zu vermitteln und eine konstruktive, entwicklungsorientierte, konsensuale Lösung zwischen den Streitparteien anzustreben und herbeizuführen.
Der Mediationssenat fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Konsens. Entsteht kein Konsens, wird die Entscheidung in einer zweiten Sitzung, innerhalb von 14 Tagen mit neuerlicher Anhörung der Parteien, konsensual oder mittels Systemischen Konsensierens gefällt. Der Mediationssenat entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Im Zweifelsfall kann ein/e außenstehende/r MediatorIn beigezogen werden.

§ 16: Teamsupervision

Der Vorstand ist verpflichtet regelmäßige Teamsupervision bei nicht dem Verein angehörenden Personen zu machen. Mindestens eine Teamsupervisionen pro Jahr ist zu absolvieren.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und im ersten Schritt nur mittels Konsens beschlossen werden. Wenn kein Konsens erreicht wird, ist innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen mit dem Tagesordnungspunkt „freiwillige Auflösung des Vereins“. Über die freiwillige Auflösung des Vereines wird bei dieser Generalversammlung mittels **Systemischen Konsensierens** abgestimmt.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- (3) Ein Vorstandsmitglied hat die freiwillige Auflösung der Yoga Vereinigung Österreich binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zust. Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Es ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Wien, im Mai 2022